

Entwurf.

# G e s e z

vom . . . . . wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengelder und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln.

---

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich in theilweiser Abänderung der Bestimmung des alinea 5 §. 32 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, anzuordnen wie folgt:

- Artikel 1. Die Bezirksschulinspektoren erhalten an Stelle der zur Bestreitung der Fahrgelegenheit bei den Inspektions- und Visitations-Reisen von den Schulgemeinden zu entrichtenden Meilengelder einen jährlichen Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.
- Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1873 in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben ist der Unterrichtsminister beauftragt.